

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

17. April 2020
Bru

A 114 / 2020

Corona: Neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis des Beschlusses von Bund und Ländern vom 15. April 2020 bzgl. der Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie hat das Land NRW aktuell eine neue Coronaschutzverordnung erlassen.

Anbei erhalten Sie die neue „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung)“, die das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) erlassen hat (**Anlage**). Die bisherige Verordnung gilt noch bis inkl. Sonntag, 19. April 2020.

Die neue Verordnung tritt am kommenden **Montag, 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai außer Kraft.**

Das bisherige Kontaktverbot bleibt grundsätzlich bestehen. Die Änderungen sehen allerdings einzelne Schritte für mehr Öffnungen vor, zudem Ergänzungen bzw. Nachjustierungen bei bestehenden Regelungen. [Übersicht über wesentliche Änderungen:](#)

Handel:

Wesentliche Änderungen erfolgen in § 5 „Handel“, durch die der Betrieb weiterer Geschäfte im Hinblick auf das Sortiment („Buchhandlungen“, „Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbarer Fachmärkte (z. B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften)“, „Einrichtungshäuser, Babyfachmärkte, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeugs- und des Fahrradhandels“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)) sowie im Hinblick auf die Verkaufsfläche (800qm) (§ 5 Abs. 2) möglich ist. Hinweis: NRW-spezifisch und über den Bund-Länder-Beschluss hinausgehend ist die Öffnung von Einrichtungshäuser und Babyfachmärkten.

Berufsausübung, Arbeitgeberverantwortung:

Komplett neu ist § 12a „Berufsausübung, Arbeitgeberverantwortung“. Laut Abs. 1 ist die berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit von Betrieben zulässig, soweit in den §§ 2 bis 12 der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Laut Abs. 2 sind Betriebe neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu sollen sie insbesondere Maßnahmen treffen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
3. Heimarbeit so weit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen.

Erste Bewertung zu § 12a Abs. 2: Die Formulierung „neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten“ zeigt, dass die Anforderungen hier die bisherigen rechtlichen Regelungen ergänzen. Die in Nr. 1-3 genannten Aspekte sind unseres Erachtens vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie nachvollziehbar. Sie sind zudem recht allgemein bzw. einschränkend formuliert (z. B. „tätigkeitsbezogen möglich“; „sinnvoll umsetzbar“). Hinzu kommt, dass neue Anforderungen auf Bundesebene inkl. der genannten drei Aspekte auch – sogar wesentlicher detaillierter – in dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, der aktuell vom Bundeskabinett als Empfehlung beschlossen wurde, enthalten sind.

Bildungsangebote

Neu ist eine Regelung in § 3 „Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten“ im Hinblick auf bestimmte Bildungsangebote: Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde unter der Voraussetzung bestimmter Hygienemaßnahmen Ausnahmen zulassen, wenn die Bildungsangebote der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung dienen oder die Wahrnehmung des Bildungsangebots zwingende Voraussetzung für eine staatlich vorgeschriebene Prüfung ist.

Die neue Coronaschutzverordnung finden Sie im Internet unter:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-16_neufassung_coronaschvo_ab_20.04.2020.pdf.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

Anlage